

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
9065 Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl: 031-2/Bpl38/2003-Wi

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 2. Oktober 2003, mit der der **Teilbauungsplan „Priedl, Wohnungseigentum Miegerer Straße“**, somit für das Grundstück 394/6, KG 72112 Gradnitz, erlassen wird.

Aufgrund der §§ 24 ff des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG), LGBl. Nr. 23/1995 idF, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 71/2002, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für den Bereich des Grundstücks 394/6, KG 72112 Gradnitz, wird (hinsichtlich der beabsichtigten Errichtung eines Objektes mit sechs Eigentumswohnungen) ein Teilbauungsplan festgelegt.
- (2) Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Teilbauungsplanes und die weiteren Einzelheiten der Bebauung sind in den nachstehenden §§ und in der Anlage zur Verordnung (zeichnerische Darstellung des Teilbauungsplanes im Maßstab 1:500) festgelegt.

§ 2

Größe und Begrenzung der Baugrundstücke

Die Mindestgröße eines Baugrundstückes wird mit 1.200 m² festgelegt.

§ 3

Verkehrsflächen

Der Verlauf und das Ausmaß der Verkehrsflächen ist aus der Anlage zum Teilbauungsplan ersichtlich und wird auf Grundlage der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

§ 4

Bauliche Ausnutzung

- (1) Die bauliche Ausnutzung (Verhältnis der Anzahl der Geschossflächen zur Grundstücksgröße) des Baugrundstücks wird mit maximal 0,6 festgelegt.
- (2) Im übrigen wird auf die Bestimmungen des allgemeinen textlichen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 17. Dezember 1998, Zahl 031-2/Bpl/1998-Wi (genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt vom

27. Jänner 1999, Zahl 1162/98-III) verwiesen.

§ 5

Bebauungsweise, Baulinien

- (1) Für die gegenständliche als „Bauland-Dorfgebiet“ gewidmete Fläche wird innerhalb der Baulinien die offene und geschlossene Bebauungsweise festgelegt.
- (2) Der Verlauf der Baulinien ist in der zeichnerischen Anlage zum Teilbebauungsplan enthalten. Von der Einhaltung der Baulinien sind ausgenommen: Flugdächer (Carports), bauliche Anlagen im Rahmen der Freiflächengestaltung, Böschungsbefestigungen, Rampen etc.

§ 6

Geschossanzahl

Die Bebauung hat zweigeschossig zu erfolgen.

§ 7

Dachform, Dachneigung und Dachdeckung

- (1) Als Dachform wird das Satteldach, im Garagenbereich das Pultdach, festgelegt.
- (2) Beim Hauptdach hat die Dachneigung zwischen 24 und 30 Grad und bei Nebendächern mindestens 5 Grad zu betragen.
- (3) Für die Hauptdächer ist ziegelrotes Dachdeckungsmaterial zu verwenden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird nach Ablauf des Tages der Kundmachung des Genehmigungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt im amtlichen Verkündblatt des Landes (Kärntner Landeszeitung) rechtswirksam.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Franz Felsberger)